„So etwas lag außerhalb jeder Vorstellung“

GEWERBESTEUERSKANDAL SANDE Was man ein Jahr nach Bekanntwerden weiß – und was nicht

VON OLIVER BRAUN

SANDE – Vor genau einem Jahr, am 18. September 2025, ist der Gewerbesteuerskandal in Sande öffentlich geworden. Damals hatte Bürgermeister Stephan Eiklenborg die Medien darüber informiert, dass eine Mitarbeiterin aus der Fachabteilung Finanzen offenbar über Jahre hinweg in großem Umfang Gewerbesteuerbescheide unzureichend oder gar nicht bearbeitet hatte. Das führte zu einem Millionenschaden im Gemeindehaushalt und bald zu Konsequenzen innerhalb der Verwaltung und zu erheblichen Nachforderungen für lokale Betriebe.

Vertrauen in Verwaltung erschüttert

Zum „ersten Jahrestag“ des Sander Steuerskandals hat der Bürgermeister nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft Oldenburg, die das Verfahren in dieser Angelegenheit nunmehr offen führt, über den aktuellen Sachstand informiert. „Mir ist bewusst, dass die teilweise über viele Jahre unterbliebene Veranlagung von Gewerbesteuern das Vertrauen in unsere Verwaltung beeinträchtigt hat. Dies bedauere ich sehr“, so Eiklenborg. „Zugleich möchte ich deutlich machen, dass ein solcher Vorgang bis zu seinem Bekanntwerden außerhalb jeder Vorstellung lag.“

> „Mir ist bewusst, dass die teilweise über viele Jahre unterbliebene Veranlagung von Gewerbesteuern das Vertrauen in unsere Verwaltung beeinträchtigt hat. Dies bedauere ich sehr. Zugleich möchte ich deutlich machen, dass ein solcher Vorgang bis zu seinem Bekanntwerden außerhalb jeder Vorstellung lag.
> **Stephan Eiklenborg**
> Bürgermeister in Sande

Unmittelbar nach Bekanntwerden des Sachverhalts wurden die bislang nicht veranlagten Gewerbesteueransprüche in enger Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden sowie unter Hinzuziehung einer externen Steuerberatungsgesellschaft umfassend auf eine mögliche Verjährung geprüft, so Sandes Bürgermeister. Soweit dies noch möglich und erforderlich war, sei bereits im Jahr 2025 eine nachträgliche Veranlagung erfolgt. Auf diese Weise konnte ein erheblicher Teil der zuvor nicht veranlagten Gewerbesteuern noch festgesetzt und erhoben werden. Auf Grundlage der aufgefundenen nicht veranlagten Messbescheide wurden ca. 1,1 Millionen Euro an Gewerbesteuern nachveranlagt. Diese Summe umfasst jedoch nicht die Veranlagungen von ursprünglich nicht festgesetzten aufgefundenen Steueransprüchen, die letztlich jedoch zum Beispiel aufgrund von Änderungsbescheiden der Finanzbehörden festgesetzt wurden, so Eiklenborg.

„Für die geleistete Amtshilfe und die sehr gute Zusammenarbeit möchte ich mich ausdrücklich bei den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Finanzamtes Wilhelmshaven bedanken. Ihre Unterstützung hat wesentlich dazu beigetragen, dass die Aufarbeitung des Sachverhalts zügig vorangetrieben werden konnte“, teilt Sandes Verwaltungschef mit.



Vor einem Jahr wurde bekannt, was im Rathaus der Gemeinde Sande bis dahin außerhalb jeglicher Vorstellung lag.
BILD: OLIVER BRAUN

1,93 Mio. Euro sind verloren

Trotz dieser Maßnahmen ist durch bereits eingetretene Verjährung ein finanzieller Schaden entstanden, so Eiklenborg weiter. So konnten Steueransprüche in Höhe von insgesamt knapp 1,93 Mio. Euro, die die Steuerjahre 2005 bis 2020 betreffen, nicht mehr erhoben werden. Dies entspeche rund drei Prozent des gesamten Gewerbesteueraufkommens im betrachteten Zeitraum.

„Ein Teil dieses Betrags in Höhe von etwa 700.000 Euro wurde unserer Versicherung als Schaden gemeldet“, so Eiklenborg. Derzeit laufe die versicherungsrechtliche Prüfung. Eine abschließende Entscheidung steht noch aus und wird sich wahrscheinlich bis zum Abschluss des Strafverfahrens hinziehen.

Unmittelbar nach Bekanntwerden des Sachverhalts im vergangenen September habe man im Rathaus die internen Abläufe und Kontrollprozesse bei der Steuererhebung, insbesondere im Bereich der Gewerbesteuer, überprüft, angepasst und weiter digitalisiert. „Ein wesentlicher Schritt war dabei die Einführung des elektronischen Datenträgeraustauschs für die Gewerbesteuermessbeträge, der zum 17. April 2026 aktiviert wurde. Seitdem werden die Messbescheide der niedersächsischen Finanzämter elektronisch übermittelt und unmittelbar in unser SAP-System eingelesen“, erläutert der Bürgermeister. „Dadurch werden die Abläufe weiter automatisiert. Zugleich wurden zusätzliche Kontrollprozesse geschaffen.“ Eiklenborg selbst war durch den Gewerbesteuerskandal schwer in die Kritik geraten. Ratsfraktionen hatten ihm Fehler und Versäumnisse vorgeworfen.

Motiv weiter unbekannt

Weiterhin unklar ist das Motiv der unverzüglich nach Bekanntwerden der Vorgänge freigestellten Mitarbeiterin. Und warum es trotz zahlreicher Hinweise auch von Gewerbetreibenden, die im Rathaus vorstellig wurden, dann noch bis 2025 dauerte, „bis die Bombe platzte“.

Eiklenborg betont: Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft dauern derzeit noch an. Ein Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens wird voraussichtlich für den Sommer 2027 erwartet. Dann ist er nicht mehr im Amt. Am 1. November übernimmt die am vergangenen Sonntag neu gewählte Bürgermeisterin Annika Ramke (SPD) die Amtsgeschäfte.

Freistellung bleibt weiter ungeklärt

FRAUENKLINIK Arbeitsgericht weist Klage des Chefarztes ab – Kein Urteil über Rechtmäßigkeit der damaligen Entscheidung

VON KAI DECKER

VAREL/WILHELMSHAVEN – Der Chefarzt der Vareler Frauenklinik ist mit seiner Klage gegen die Friesland Kliniken vor dem Arbeitsgericht Wilhelmshaven gescheitert. Trotzdem bleibt die zentrale Frage des Streits offen: Durften ihn die Kliniken im Frühjahr von der Arbeit freistellen? Darüber hat das Gericht inhaltlich nicht entschieden.

Der Grund dafür liegt im Arbeitsrecht. Der Chefarzt arbeitet seit Juli wieder und wollte nun nachträglich feststellen lassen, dass ihn die Friesland Kliniken auch während seiner Freistellung vom 9. März bis zum 12. Juli 2026 hätten beschäftigen müssen. Für eine solche rückwirkende Feststellung sah das Gericht jedoch kein ausreichendes rechtliches Interesse.

Warum das Gericht die Klage abwies

Nach Auffassung der Kammer reicht es nicht aus, dass die Frage für den Chefarzt möglicherweise später noch einmal wichtig werden könnte – etwa bei einem Zeugnis, einer Beurteilung oder möglichen Schadensersatzansprüchen. Sollte es darüber zu einem weiteren Verfahren kommen, könnte die damalige Freistellung dort erneut geprüft werden.

Genau deshalb wollte das Arbeitsgericht die Frage jetzt nicht losgelöst davon klären. Juristisch geht es dabei um das sogenannte Feststellungsinteresse: Wer etwas gerichtlich feststellen lassen will, das ausschließlich in der Vergangenheit liegt, muss darlegen können, dass daraus noch konkrete rechtliche Folgen für die Gegenwart oder Zukunft entstehen.

Auch mit seinem Interesse an einer Rehabilitation konnte der Chefarzt das Gericht nicht überzeugen. Nach Auffassung der Kammer lag kein so außergewöhnlich schwerer Eingriff in sein Persönlichkeitsrecht vor, dass deshalb eine nachträgliche gerichtliche Feststellung erforderlich wäre.

Gericht verweist auf Unschuldsvermutung

Dabei spielte auch eine Rolle, wie die Friesland Kliniken mit dem Fall umgegangen waren. Nach Angaben des Gerichts hatten die Kliniken trotz der Freistellung auf die Unschuldsvermutung hingewiesen und auf die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft verwiesen. Die bezahlte Freistellung bewertete die Kammer zudem gegenüber einer ordentlichen Kündigung als das mildere Mittel.

Das bedeutet allerdings nicht, dass das Arbeitsgericht die damalige Freistellung damit für rechtmäßig erklärt hat. Zu dieser inhaltlichen Frage kam es aufgrund des fehlenden Feststellungsinteresses gar nicht mehr.

Chefarzt arbeitet seit Juli wieder

Ausgangspunkt des Falls war der Vorwurf der sexuellen Nötigung gegen den Chefarzt. Die Friesland Kliniken stellten ihn daraufhin im März frei. Die Staatsanwaltschaft Oldenburg stellte das Ermittlungsverfahren Anfang Juli ein, weil sie keinen hinreichenden Tatverdacht für eine Anklage sah. Kurz darauf kehrte der Mediziner an seinen Arbeitsplatz zurück.



Vor dem Arbeitsgericht Wilhelmshaven wurde in den vergangenen Woche erneut über den Fall des Vareler Mediziners verhandelt.
BILD: KAI DECKER

Damit hatte sich sein ursprüngliches Ziel vor dem Arbeitsgericht bereits erledigt: Der Chefarzt hatte zunächst verlangt, tatsächlich wieder beschäftigt zu werden. Nachdem er seine Arbeit wieder aufgenommen hatte, erklärten beide Seiten diesen Antrag für erledigt.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.